B02: Projektmanagementvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand 2
§ 2 Vertragsbestandteile 2
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers 2
§ 4 Vergütung 3
§ 5 Zahlungen 4
§ 6 Kosten 4
§ 7 Termine 5
§ 8 Personaleinsatz des Auftragnehmers 5
§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftragnehmers 6
§ 10 Informationspflichten des Auftragnehmers 7
§ 11 Abnahme 7
§ 12 Gewährleistung 8
§ 13 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers 8
§ 14 Kündigungsregelungen 8
§ 15 Urheberrecht 9
§ 16 Verpflichtungen nach LTMG 10
§ 17 Schlussbestimmungen 11

Zwischen Universitätsklinikum Tübingen, Rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der Universität Tübingen, vertreten durch den Vorstand, Geissweg 3, 72076 Tübingen

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

und [■]

- nachstehend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1
Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Projektsteuerung für folgendes Projekt:

Anbau Kinderklinik
Hoppe-Seyler-Str. 1, 72076 Tübingen
Flurstück 2500 (Flur 0)

§ 2
Vertragsbestandteile

Bestandteile des Vertrags sind, bei Widersprüchen oder Lücken in nachstehender Rangfolge:

1. Die Regelungen dieser Vertragsurkunde.
2. Die Leistungsbeschreibung des Auftraggebers in der Fassung vom [■] inklusive der dort in Bezug genommenen Anlagen (Anlage 1).
3. Das AHO-Heft Nr. 9 „Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft – Standards für Leistungen und Vergütung“, 6. Auflage, Stand Mai 2025.
4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B – Ausgabe 2003) vom 05.08.2003 (BAnz. Nr. 178a vom 23.09.2003).
5. Das Angebot des Auftragnehmers vom [■] (Anlage 2).

§ 3
Leistungen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das in § 1 genannte Projekt die Leistungen der Projektsteuerung auszuführen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts unter Beachtung der Vertragsbestandteile und insbesondere der verbindlichen Zielvorgaben des Auftraggebers erforderlich sind. Die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) dargelegten Einzelleistungen sind so zu verstehen, so dass Leistungen, die nicht ausdrücklich beschrieben, aber

gleichwohl zur Zielerreichung erforderlich sind, ebenfalls geschuldet werden.

(2) Der Leistungsumfang erstreckt sich auf sämtliche Projektstufen entsprechend der Leistungsbeschreibung (Anlage 1), wobei der Auftraggeber mit Abschluss dieses Vertrags zunächst nur die Leistungen der Projektstufe 3 beauftragt (Grundbeauftragung). Die Beauftragung mit den Leistungen der weiteren Projektstufen 4 bis 5 erfolgt durch Abruf des Auftraggebers unter Angabe der jeweils abgerufenen Leistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils abgerufenen Leistungen zu erbringen, wenn der Abruf innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der jeweils vorangegangenen Leistungen erfolgt. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf den Abruf weiterer Leistungsstufen über die Grundbeauftragung hinaus. Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seiner Vergütung gegenüber den Vereinbarungen bei Zuschlag ableiten. Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche bei Nichtbeauftragung weiterer Stufen sind ausgeschlossen.

(3) Der Auftraggeber kann verlangen, dass der Auftragnehmer zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Projektsteuerung über den in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Umfang hinaus übernimmt. Der Auftragnehmer ist zur Ausführung verpflichtet, es sei denn, die Ausführung ist für ihn unzumutbar. Ein weiterer Anspruch auf Übertragung von zusätzlichen Leistungen besteht aber nicht. Auch für zusätzliche Leistungen gelten die Bestimmungen dieses Vertrags. Die Vergütung für zusätzliche Leistungen richtet sich nach § 4 Abs. 2.

(4) Der Auftraggeber ist im Übrigen berechtigt, Änderungen der Leistung des Auftragnehmers entsprechend § 650b BGB zu verlangen; insbesondere ist der Auftraggeber insoweit berechtigt, die Zielvorgaben der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu ändern. Die Vergütung des Auftragnehmers im Falle von Änderungen der Leistung richtet sich nach § 4 Abs. 3.

§ 4
Vergütung

(1) Der Auftragnehmer erhält für die beauftragten Leistungen die in seinem Angebot (Anlage 2) vorgesehene Pauschalvergütung je Projektstufe. Die Pauschalvergütung für die Projektstufe 4 (Ausführung) gilt dabei unter der Bedingung, dass die Ausführungsphase (Baubeginn bis Nutzerinbetriebnahme bzw. Vollbetrieb) maximal 44 Monate dauert. Für den Fall, dass sich die Ausführungsphase aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verlängert, werden die Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung zur weiteren Vergütung des Auftragnehmers vereinbaren.

(2) Beauftragt der Auftraggeber zusätzliche Leistungen gemäß § 3 Abs. 3, gelten hierfür die Stundensätze aus dem Angebot des Auftragnehmers (Anlage 2). Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber für die jeweils erbrachten zusätzlichen Leistungen mindestens wöchentlich und nochmals mit der entsprechenden Honorarabrechnung einen Nachweis vor. In geeigneten Fällen soll eine auf Basis der Stundensätze kalkulierte Pauschalvergütung vereinbart werden.

(3) Im Falle von Leistungsänderungen gem. § 3 Abs. 5 ist die Vergütung des Auftragnehmers angemessen anzupassen, wenn eine Leistungsänderung zu einem erheblichen Mehr- bzw. Minderaufwand des Auftragnehmers führt.

(4) Sowohl im Falle von Leistungsänderungen als auch im Falle der Beauftragung zusätzlicher Leistungen sollen die Parteien vor Erbringung der geänderten bzw. zusätzlichen Leistung durch den Auftragnehmer schriftliche Nachtragsvereinbarungen abschließen.

(5) Nebenkosten inklusive Reise- und Vervielfältigungskosten sind mit der Vergütung gemäß Abs. 1 pauschal abgegolten.

(6) In den vorgenannten Honorarbeträgen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 5
Zahlungen

(1) Der Auftragnehmer kann in angemessenen zeitlichen Abständen, maximal monatlich, Abschlagszahlungen entsprechend dem jeweiligen Stand seiner Leistungen verlangen. Im Übrigen gilt § 632a BGB.

(2) Die Schlusszahlung bzgl. der Vergütung wird fällig, wenn der Auftragnehmer die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht, eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt und der Auftraggeber diese geprüft hat. Die Parteien vereinbaren für die Prüfung der Schlussrechnung einen Prüfungszeitraum von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung beim Auftraggeber. Spätestens mit Ablauf dieser 30 Tage wird die Schlusszahlung fällig, soweit die Leistungen des Auftragnehmers vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden.

§ 6
Kosten

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sowohl bei der Erbringung seiner eigenen Leistungen, als auch bei der Steuerung der anderen Projektbeteiligten auf die Einhaltung des Kostenrahmens gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 1) hinzuarbeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, den Auftraggeber von Kostensteigerungen zu informieren, sobald diese erkennbar sind.

(2) Der Auftragnehmer ist bei erkennbaren Kostensteigerungen verpflichtet, dem Auftraggeber in Zusammenarbeit mit den anderen Projektbeteiligten detaillierte Vorschläge zu Kosteneinsparungsmöglichkeiten zu unterbreiten.

§ 7
Termine

(1) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen und die übrigen Projektbeteiligten so zu steuern, dass die Termine gemäß Leistungsbeschreibung (Anlage 1) eingehalten werden. Zeigen sich im Zuge der Projektdurchführung Terminabweichungen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und Vorschläge unterbreiten, auf welche Weise und durch welche Maßnahmen die Einhaltung des Terminplans sichergestellt werden kann. Er wird den Auftraggeber auch über die voraussichtlichen Kosten dieser Maßnahmen informieren.

(2) Wird der Fertigstellungstermin des Bauvorhabens aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen überschritten, kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 0,1 % des Gesamthonorars (netto) pro Werktag der Überschreitung, höchstens jedoch 5 % des Gesamthonorars (netto) geltend machen. Die Vertragsstrafe ist nur verwirkt, wenn sie der Auftraggeber innerhalb eines Monats nach Zugang der Honorarschlussrechnung geltend macht. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch des Auftraggebers angerechnet.

§ 8
Personaleinsatz des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat eine Projektleitung sowie eine Stellvertretung zu bestellen und diese Personen gegenüber dem Auftraggeber namentlich zu benennen.

(2) Die vom Auftragnehmer nach Absatz 1 benannten Personen haben für Abstimmungen, Rückfragen etc. des Auftraggebers ihre persönliche Erreichbarkeit während der gesamten Vertragsdauer innerhalb der üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag, 8 Uhr bis 17 Uhr), stets zeitnah sicherzustellen.

(3) Der Austausch der Projektleitung oder der Stellvertretung ist dem Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Sollte die vom Auftragnehmer benannte Projektleitung oder die Stellvertretung dem Auftragnehmer aus von diesem nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft oder temporär nicht mehr zur Verfügung stehen (Krankheit, Kündigung u. ä.), so ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnisnahme der entsprechenden Umstände eine neue Projektleitung bzw. Stellvertretung vorzuschlagen. Diese muss über eine vergleichbare Qualifikation wie die ursprünglich benannte Person verfügen. Der Auftraggeber darf die Zustimmung zu der ersatzweise benannten Person aus sachlichem Grund verweigern.

(4) Der Auftraggeber kann aus wichtigem Grund den Austausch der Projektleitung oder der Stellvertretung des Auftragnehmers fordern.

(5) Eine Weitergabe der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen bzw. von Teilen davon an Nachunternehmer ist nur mit vorherigem Einverständnis des Auftraggebers möglich. Für die vom Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots (Anlage 2) benannten Nachunternehmer gilt die Zustimmung mit Vertragsschluss als erteilt. Der Auftraggeber kann der beabsichtigten Beauftragung eines oder mehrerer Nachunternehmer widersprechen (Vetorecht). In diesem Fall ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Beauftragung vorzunehmen und wird einen anderen Nachunternehmer vorschlagen. Durch die Ausübung des Vetorechts bleibt die Haftung des Auftragnehmers unberührt. Die durch einen Austausch eines Nachunternehmers ggf. verursachten Honorarmehrkosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat das Recht, bei erkennbar mangelhaften Leistungen der Nachunternehmer, die zu einer Gefährdung der Projektziele führen, den Austausch des Nachunternehmers zu verlangen.

(6) Soweit der Auftragnehmer Nachunternehmer einsetzt, bleiben hiervon die Pflichten und die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt. Der Auftragnehmer stellt bei der Übertragung von Leistungen auf Nachunternehmer eine dem Projekt angemessene Erfahrung, Leistungsfähigkeit und Fachkenntnis sicher.

(7) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten. Die erforderlichen Sonderfachleute werden nach Anhörung des Auftragnehmers vom Auftraggeber beauftragt, falls der Auftragnehmer mit diesen Leistungen nicht selbst beauftragt wird; ein Anspruch auf Beauftragung besteht aber nicht.

§ 9
Allgemeine Rechte und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Leistungen die jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten. Er hat seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, des bestehenden bautechnischen Erkenntnisstandes sowie nach dem Grundsatz größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Letzteres gilt auch im Hinblick auf die späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten.

(2) Soweit es sein Auftrag erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren. Insbesondere hat er den Projektbeteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer, den Beteiligten entsprechende Weisungen zu erteilen. Der Auftragnehmer ist jedoch nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen, Nachträge anzuordnen, Abnahmen zu erklären oder Verträge abzuändern. Der Auftraggeber behält sich vor, dem Auftragnehmer bei Bedarf eine entsprechende Vollmacht im jeweiligen Einzelfall oder grundsätzlich, dann aber beschränkt auf bestimmte Angelegenheiten, zu erteilen.

(3) Soweit im Rahmen der Realisierung des Projekts Entscheidungen oder sonstige

Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers erforderlich sind, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit solcher Entscheidungen oder Mitwirkungs-handlungen hinzuweisen und dem Auftraggeber rechtzeitig Entscheidungsvorlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 10
Informationspflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unaufgefordert und kontinuierlich über den Fort-gang und Stand des Projekts zu informieren. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Probleme im Projektablauf (insbesondere im Hinblick auf Termine und Kosten) unverzüglich mitzuteilen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auch unter Angabe von Gründen mitteilen, wenn er Anordnungen des Auftraggebers für falsch oder unzweckmäßig hält.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedenfalls monatlich, mindestens aber in dem in seinem Angebot (Anlage 2) vorgesehenen Turnus, Besprechungen mit den Projektbeteiligten durchzuführen. Der Auftragnehmer hat hierüber schriftliche Protokolle zu erstellen, die er dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber eine Woche nach der jeweiligen Besprechung, übermittelt.

(3) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer jederzeit, auch nach Beendigung des Vertrags, auf Wunsch des Auftraggebers auch schriftlich, Auskunft über den Stand des Projekts zu erteilen, ohne dass er hierfür zusätzliche Vergütung beanspruchen kann.

§ 11
Abnahme

(1) Die Leistungen des Auftragnehmers müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu er-stellen der Auftragnehmer und der Auftraggeber nach ordnungs- und vertragsgemäßer Erbringung sämtlicher geschuldeter Leistungen des Auftragnehmers ein von beiden Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll. Teilabnahmen vor Erbringung sämtlicher Leistungen sind auf Verlangen des Auftraggebers möglich. § 650s BGB kommt hingegen nicht zur Anwendung.

(2) Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als abgenommen, wenn sie abnahmereif sind und der Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung durch den Auftragnehmer unter Fristsetzung von mindestens 14 Kalendertagen keine Erklärung über die Abnahme oder die Ablehnung der Abnahme abgibt.

§ 12
Gewährleistung

(1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers richten sich nach den werkvertraglichen Vor-schriften der §§ 633 ff. BGB. Jedoch ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Statt-dessen gelten die in diesem Vertrag festgehaltenen Kündigungsregelungen.

(2) Die Anerkennung und Genehmigung von Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Haftung für die von ihm erbrachten Leistungen. Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass seine Leistungen den anerkannten Regeln der Baukunst und Technik und den einschlägigen Rechtsvorschriften sowie den sonstigen Anforderungen entsprechen, die sich aus den Vertragsgrundlagen ergeben.

(3) Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren nach 5 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme gemäß dieses Vertrags bzw. für nach der Abnahme noch erbrachte Leistungen mit dem Abschluss der Leistungserbringung.

§ 13
Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat bei Vertragsschluss das Bestehen einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung nachzuweisen (Vorlage aktuelle Deckungsbestätigung der Versicherung). Die Deckungssumme dieser Versicherung muss mindestens 5,0 Mio. EUR je Schadensfall betragen. Es ist sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung während der Vertragslaufzeit durchgehend erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt.

(2) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

(3) Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung oder die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieses Nachweises setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes auch innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

§ 14
Kündigungsregelungen

(1) Für die Kündigung dieses Vertrags gelten §§ 648 und 648a BGB. Ein wichtiger Grund im Sinne von § 648a BGB liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn:

- das Projekt oder Teile davon aus von dem Auftragnehmer zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten nicht weitergeführt werden kann,
- das Vertrauensverhältnis zum Auftragnehmer nachhaltig gestört ist, insbesondere der Auftragnehmer wiederholt trotz Beanstandung durch den Auftraggeber die Interessen des Auftraggebers nicht gewissenhaft wahrnimmt oder seine Vertragspflichten verletzt,
- die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- der Auftragnehmer eine Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG schuldhaft nicht erfüllt; der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Jede Kündigung dieses Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 15
Urheberrecht

(1) Sollten dem Auftragnehmer an seinen Leistungen Urheberrechte zustehen, sind sich die Parteien einig, dass dessen Urheberpersönlichkeitsrecht unberührt bleibt. Der Auftraggeber erhält an den Urheberrechten jedoch ein ausschließliches, unwiderrufliches und zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes Nutzungs- und Verwertungsrecht.

(2) Im Rahmen der Rechtsübertragung nach Abs. 1 darf der Auftraggeber sämtliche durch den Auftragnehmer erstellten Arbeitsergebnisse für das in Projekt ohne Mitwirkung des Auftragnehmers uneingeschränkt nutzen und verwerten. Die dem Auftraggeber eingeräumten Rechte beinhalten insbesondere das Recht, die Arbeitsergebnisse auch ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und in jeder Form zu bearbeiten, insbesondere zu ändern, in andere Werke einfließen zu lassen und wie die ursprünglichen Werke auszuwerten, sowie das Recht zur Weiterübertragung der vorgenannten Rechte an Dritte. Auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages bestehen diese Rechte fort. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines urheberrechtlich geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.

(3) Mit der vereinbarten Vergütung dieses Vertrages sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers in Zusammenhang mit der Rechtsübertragung nach Abs. 1 abgegolten.

(4) Der Auftragnehmer garantiert, dass der Auftraggeber alle nach diesem Vertrag übertragenen Rechte und Befugnisse vollumfänglich erwirbt, diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen wurden oder mit Rechten Dritter belastet sind. Soweit die Arbeitsergebnisse auf Leistungen von Nachunternehmern beruhen, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass dem Auftraggeber die in Abs. 1 bezeichneten Rechte durch diese eingeräumt werden. Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere urheberrechtlicher

Art, die gegen den Auftraggeber erhoben werden sollten, frei. Ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der vertragsgegenständlichen Rechte hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung beinhaltet auch die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung/-verteidigung, soweit diese nicht von Dritten zu erstatten sind. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer aus einer Garantieverletzung bleiben unberührt.

(5) Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen Urheberrechtsschutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für das im Vertrag genannte Bauvorhaben ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für ausgeführte Werke.

§ 16
Verpflichtungen nach LTMG

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

- für Leistungen, deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen, seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Aus-führung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Entgelt bezahlt wird, das mindestens den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) und der gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für behinderte Menschen, einen Inklusionsbetrieb oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 224 und 226 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachunternehmens ausgeführt.

(2) Sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in Abs. 1 getroffenen Regelungen erfüllt sind, hat der Auftragnehmer die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- seine Nachunternehmer und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,
- die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene

Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,
- Nachunternehmer und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

- dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,
- seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,
- dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmen und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,
- vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

(5) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe 1 % des Gesamthonorars (netto) beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf 5 % des Gesamthonorars (netto) begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

§ 17
Schlussbestimmungen

(1) Nach diesem Vertrag und seinen Anlagen bestimmen sich alle Rechtsverhältnisse zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der undurchführbaren oder unwirksamen Regelung verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für eventuelle Lücken dieses Vertrages.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(4) Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit eine Vereinbarung nach § 38 Abs. 1 ZPO zulässig ist, wird als örtlicher Gerichtsstand das für den Sitz des Auftraggebers örtlich zuständige Gericht vereinbart. Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.

Tübingen, am ……..

Für den Auftraggeber:	Für den Auftragnehmer:
……	……
……	……